

Direktivbezirk

Muster 15.

(A. B. § 50.)

Hauptamtsbezirk

Rechnungsjahr 19.....

Herstellung sowie Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, die der Leuchtmittelsteuer unterliegen.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni einzusendende Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.

2. Die im Inland hergestellten Beleuchtungsmittel sind in Abteilung A unter 2 bei der Amtsstelle nachzuweisen, in deren Bezirke sie zuerst in Abteilung 1 eines Ausgangslagerbuchs eingetragen wurden. Demnach dürfen die an eine andere Fabrik oder an ein Steuerlager oder an eine Zollniederlage überwiesenen Beleuchtungsmittel bei ihrer wiederholten Anschreibung (A. B. § 13, L. V. D. §§ 9 und 19) statistisch nicht nochmals zum Nachweis gelangen.

3. Die aus dem Ausland eingeführten Beleuchtungsmittel sind bei der Amtsstelle nachzuweisen, die den Zoll erhebt oder die Beleuchtungsmittel auf Grund des § 5 des Zolltarifgesetzes zollfrei abläßt.

4. Der Nachweis in Abteilung C ist bei der Amtsstelle zu führen, in deren Bezirke die Beleuchtungsmittel versteuert oder zur Ausfuhr verhandt worden sind.

5. Aus dem Ausland wieder zurückkommende oder solche Beleuchtungsmittel, die zwecks Ausfuhr oder Niederlegung die Fabrik oder das Steuerlager verlassen haben, aber wegen veränderter Bestimmung in das Ausgangs- oder Steuerlager wieder aufgenommen sind (A. B. § 19 Abs. 4 und § 21) dürfen weder unter B noch unter C 2 nachgewiesen werden.



A. Im Inland hergestellte Beleuchtungsmittel.

1. Zahl der Fabriken:

2. Menge der hergestellten Beleuchtungsmittel:

a. Kohlen- faden- glüh- lampen	b. Metall- faden- glüh- lampen	c. Nernst- brenner und andere Glühlampen	d. Brenner zu Quecksilber- dampf- und ähnlichen Lampen	e. Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen	f. Brennstifte für Bogenlampen aus Reinkohle	g. Brennstifte für Bogenlampen aus Kohle mit Leuchtzusätzen und alle übrigen Brennstifte
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kilogramm	

B. Vom Ausland eingeführte Beleuchtungsmittel.

Menge der eingeführten Beleuchtungsmittel:

a. Kohlen- faden- glüh- lampen	b. Metall- faden- glüh- lampen	c. Nernst- brenner und andere Glühlampen	d. Brenner zu Quecksilber- dampf- und ähnlichen Lampen	e. Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen	f. Brennstifte für Bogenlampen aus Reinkohle	g. Brennstifte für Bogenlampen aus Kohle mit Leuchtzusätzen und alle übrigen Brennstifte
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kilogramm	

C. Versteuerte und nach dem Ausland ausgeführte Beleuchtungsmittel.

a. Kohlen- faden- glüh- lampen	b. Metall- faden- glüh- lampen	c. Nernst- brenner und andere Glühlampen	d. Brenner zu Quecksilber- dampf- und ähnlichen Lampen	e. Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen	f. Brennstifte für Bogenlampen aus Reinkohle	g. Brennstifte für Bogenlampen aus Kohle mit Leuchtzusätzen und alle übrigen Brennstifte
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kilogramm	

1. Versteuerte Mengen:

--	--	--	--	--	--	--

2. Unversteuert ins Ausland ausgeführte Mengen:

--	--	--	--	--	--	--

